



N i e d e r s c h r i f t
über den öffentlichen Teil der 32. Sitzung
des Ausschusses für Inneres und Sport
am 11. Oktober 2018
Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. **Beschlussfassung über Anträge auf Fortsetzung der Unterrichtung durch die Landesregierung zum Thema „Moorbrand im Emsland“**
Beratung..... 5
Beschluss..... 6
2. **Ergänzende Unterrichtung durch die Landesregierung zu den LT-[Drs. 18/1352](#) und [18/1515](#): „Gescheiterte Abschiebung des Piraten Ahmed M.“**
(in vertraulicher Sitzung)..... 7
3. **Anwendung des § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes von Amts wegen**
Antrag der Fraktion der AfD - [Drs. 18/1518](#)
Unterrichtung..... 9
Aussprache 10
4. **Nachbereitung der parlamentarischen Informationsreise nach Bayern und Salzburg** 17
5. **Auswärtige Sitzung am 1. Dezember 2018**..... 19
6. **Rückgabe von Akten aus Aktenvorlagen der 17. und 18. Wahlperiode an die Landesregierung** 21

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Thomas Adasch (CDU), Vorsitzender
2. Abg. Karsten Becker (SPD)
3. Abg. Dunja Kreiser (SPD)
4. Abg. Rüdiger Kaurhoff (i. V. d. Abg. Deniz Kurku) (SPD)
5. Abg. Bernd Lynack (SPD)
6. Abg. Kerstin Liebelt (i. V. d. Abg. Doris Schröder-Köpf) (SPD)
7. Abg. Ulrich Watermann (SPD)
8. Abg. André Bock (CDU)
9. Abg. Rainer Fredermann (CDU)
10. Abg. Bernd-Carsten Hiebing (CDU)
11. Abg. Sebastian Lechner (CDU)
12. Abg. Uwe Schünemann (CDU)
13. Abg. Belit Onay (GRÜNE)
14. Abg. Horst Kortlang (i. V. d. Abg. Jan-Christoph Oetjen) (FDP)
15. Abg. Jens Ahrends (AfD)

Als Zuhörer:

- Abg. Anja Piel (GRÜNE),
Abg. Christian Meyer (GRÜNE).

Sitzungsdauer: 10.15 Uhr bis 11.35 Uhr.

Außerhalb der Tagesordnung:*Terminangelegenheiten*

Die für den 18. Oktober 2018 vorgesehene Sitzung soll um 11 Uhr beginnen.

Ehrenamt stärken - Datenschutz-Grundverordnung für Vereine handhabbar machen!

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - [Drs. 18/1536](#)

Der **Ausschuss** hatte in seiner 30. Sitzung am 20. September 2018 beschlossen, eine Anhörung zu dem Antrag durchzuführen. Er einigte sich auf den Kreis der mündlich Anzuhörenden:

- Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen
- Landessportbund Niedersachsen e. V.
- DRK-Landesverband Niedersachsen e. V.
- Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen e. V.
- Landesarbeitsgemeinschaft der Freiwilligenagenturen und Koordinierungsstellen für das Ehrenamt in Niedersachsen e. V.
- Niedersächsischer Chorverband e. V.
- TSV Neustadt am Rübenberge von 1862 e. V., Vorsitzender Riko Luiking
- Verein Basis, Herr Hans-Joachim Kröger

Darüber hinaus sollen schriftliche Stellungnahmen eingeholt werden. Die Anhörung soll Anfang 2019 erfolgen.

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung und zum Schutz der digitalen Verwaltung in Niedersachsen und zur Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 18/1598](#)

Der **Ausschuss** hatte in seiner 30. Sitzung am 20. September 2018 beschlossen, eine Anhörung zu dem Gesetzentwurf durchzuführen. Er einigte sich auf den Kreis der mündlich Anzuhörenden:

- Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände
- Kommunale Datenverarbeitung Oldenburg - IT für Kommunen

- Michael Bartsch, Deutor Cyber Security Solutions GmbH,
oder alternativ:
Markus Schaffrin, eco - Verband der Internetwirtschaft e.V.
- Innenministerium Hessen
- Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik
- Unternehmerverbände Niedersachsen e.V.
- IT.Niedersachsen*

Darüber hinaus sollen schriftliche Stellungnahmen eingeholt werden. Die Anhörung soll Anfang 2019 erfolgen.

* Der Ausschuss beschloss in seiner 33. Sitzung am 18. Oktober 2018, den Kreis der mündlich Anzuhörenden um Herrn Prof. Dr. Dirk Labudde, Hochschule Mittweida, Fakultät Angewandte Computer- und Biowissenschaften, zu erweitern.

Tagesordnungspunkt 1:

Beschlussfassung über Anträge auf Fortsetzung der Unterrichtung durch die Landesregierung zum Thema „Moorbrand im Emsland“

Beratung

Abg. **Belit Onay** (GRÜNE) erläuterte den Antrag seiner Fraktion auf Fortsetzung der Unterrichtung durch die Landesregierung zum Thema „Moorbrand im Emsland“. Unter Hinweis auf die jüngste Berichterstattung in den Medien betonte er, dass es wichtige neue Entwicklungen gebe, insbesondere hinsichtlich der Messwerte und einer möglichen Gefährdung der Einsatzkräfte sowie der Bevölkerung vor Ort. Der Abgeordnete bat darum, dem Unterrichtungswunsch zuzustimmen und die Unterrichtung direkt im Anschluss bzw. noch in der heutigen Sitzung entgegenzunehmen.

Vors. Abg. **Thomas Adasch** (CDU) erinnerte daran, dass sich der Ausschuss zu Beginn der Legislaturperiode auf ein Verfahren zu Unterrichtungswünschen verständigt habe. Er appellierte an die Ausschussmitglieder, sich an diese Spielregeln zu halten. Dies beinhalte u. a., dass nicht die Fraktionen festlegten, ob und wann eine Unterrichtung entgegengenommen werde, sondern der Ausschuss.

Abg. **Ulrich Watermann** (SPD) schloss sich dem an und ergänzte, dass ferner auch die thematische Zuständigkeit der Ausschüsse bei Unterrichtungswünschen berücksichtigt werden sollte. Die vorliegenden Unterrichtungswünsche der Fraktionen der Grünen und der FDP zum Thema Moorbrand bewegten sich seiner Meinung nach inhaltlich außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Innenausschusses. Wenn es um die Auswertung und Bewertung von Messwerten mit Blick auf gesundheitliche Auswirkungen gehe, sei vielmehr der Sozialausschuss zuständig, und die Beurteilung von ökologischen Auswirkungen obliege dem Umweltausschuss.

Vor diesem Hintergrund werde die SPD-Fraktion einer Fortsetzung der Unterrichtung zum Thema Moorbrand nur dann zustimmen, wenn konkret weitere Informationen mit Blick auf den Zuständigkeitsbereich des Innenausschusses gewünscht würden.

Abg. **Belit Onay** (GRÜNE) entgegnete, die Bereiche Feuerwehr, Polizei und Katastrophenschutz

fielen durchaus in den Zuständigkeitsbereich des Innenausschusses. Zudem habe das Innenministerium entsprechende Einträge in die Akten der Einsatzkräfte vor Ort vorgenommen. Vor diesem Hintergrund sei es schon verwunderlich, dass hier kein Zusammenhang mit dem Zuständigkeitsbereich des MI gesehen werde.

Ferner sei es bei Unterrichtungen durchaus nicht unüblich, dass mehrere Ministerien zu einem Thema informiert. So habe beispielsweise in der 31. Sitzung am 27. September 2018 das MS die Ausführungen des MI zum Thema Moorbrand ergänzt.

Was die Spielregeln bei Unterrichtungswünschen betreffe, sei anzumerken, dass die Landesregierung in den vergangenen Sitzungen von sich aus direkt zum Moorbrand unterrichtet habe. Die Fraktion der Grünen sei insoweit - und mit Blick auf die Entwicklungen der vergangenen Tage - davon ausgegangen, dass auch in diesem Fall eine sofortige Unterrichtung erfolgen werde.

Auf den Hinweis des Vors. Abg. **Thomas Adasch** (CDU), dass man den Ministerien auch Zeit zur Aufarbeitung zugestehen müsse, erwiderte Abg. **Belit Onay** (GRÜNE), dies sei unbenommen. Dargelegt werden sollten lediglich Fakten bzw. welche Schritte von der Landesregierung - insbesondere vom MI - unternommen worden seien. Eines der Hauptprobleme im Zusammenhang mit dem Moorbrandkomplex sei die schlechte Informationspolitik, die auch von den Menschen vor Ort massiv beklagt worden sei. Eine sofortige Unterrichtung halte er daher nach wie vor für angemessen, um für Klarheit zu sorgen und auf die Sorgen der Menschen zu reagieren.

Vors. Abg. **Thomas Adasch** (CDU) fasste zusammen, dass es beim Unterrichtungswunsch der FDP-Fraktion im Wesentlichen um Grenzwertüberschreitungen gehe. Die Grünen stellten darüber hinaus auf Messungen auf Radioaktivität und auf die Frage, warum empfohlene Evakuierungen durch die Bundeswehr abgelehnt worden seien, ab. Einzig Letzteres falle seines Erachtens in den Zuständigkeitsbereich des MI, die anderen Dinge seien eindeutig beim MS angesiedelt und müssten somit im Sozialausschuss behandelt werden. Es bestehe aber durchaus die Möglichkeit, dass der Sozialausschuss den Mitgliedern des Innenausschusses die Teilnahme an einem entsprechenden Tagesordnungspunkt anheimstelle.

Abg. **Horst Kortlang** (FDP) zeigte sich mit diesem Vorschlag einverstanden, meinte aber, nachdem das MI und das MS in der 31. Sitzung am 27. September 2018 zu den Messwerten vortragen und dargestellt hätten, dass danach von keiner Gefährdung auszugehen sei, wäre es nun, nachdem sich die Dinge anders entwickelt hätten, wünschenswert gewesen, dass die Landesregierung von sich aus über die jüngsten Entwicklungen unterrichte.

Abg. **Belit Onay** (GRÜNE) sagte, da es um den Einsatz der Feuerwehr und der Polizei gehe, sollte der Ausschuss das Thema nicht aus der Hand geben. Er schlug vor, das Format der Unterrichtung in der Sitzung am 27. September 2018 aufzugreifen, bei der das MI federführend unterrichtet habe und das MS bei Fragen zu Messwerten ergänzt habe. Zu möglichen ökologischen Auswirkungen habe seine Fraktion keine Fragen gestellt. Dieser Bereich liege unstrittig in der Zuständigkeit des Umweltausschusses.

Abg. **Ulrich Watermann** (SPD) schlug vor, in der für den 18. Oktober vorgesehenen Sitzung eine Unterrichtung durch die Landesregierung entgegenzunehmen, die sich ausschließlich mit den in den Zuständigkeitsbereich des MI fallenden Bereichen beschäftigt. Alles andere - Messwerte bzw. Beurteilung von Schadstoffen und Belastungen für Menschen - könne dann z. B. parallel im Sozialausschuss besprochen werden.

Der Abgeordnete gab ferner zu bedenken, dass die Beurteilung der Gesamtlage zunächst dem Bund obliege, da dieser im vorliegenden Fall in erster Linie zuständig sei.

Abg. **Belit Onay** (GRÜNE) unterstrich, dass es ihm um einen ganzheitlichen Blick auf den Themenbereich gehe - Überschreitung der Grenzwerte und die Folgen u. a. für die Einsatzkräfte -, und bekräftigte seinen Wunsch, noch in der heutigen Sitzung eine Unterrichtung durch das MI und das MS zu dem Thema entgegenzunehmen.

Darüber hinaus schlug er vor, auch die Bundeswehr einzuladen und zu befragen - z. B. den Wehrtechnischen Dienst in Meppen -, insbesondere mit Blick auf die Aufarbeitung der Geschehnisse vor Ort.

Abg. **Ulrich Watermann** (SPD) meinte, dass es aberwitzig wäre, wenn die Bundeswehr ihre Fehler vor dem Niedersächsischen Landtag analysieren sollte, bevor sich der Deutsche Bundestag als

das zuständige Organ abschließend mit dem Thema befasst habe. Man könne allenfalls darum bitten, dass der Bund nach Abschluss der Untersuchungen hierzu unterrichte.

Vors. Abg. **Thomas Adasch** (CDU) informierte darüber, dass die Landesregierung den Ausschuss heute nicht unterrichten werde.

Beschluss

Der **Ausschuss** beschloss mit den Stimmen der Fraktion der SPD, der CDU und der AfD gegen die Stimmen der Fraktionen der Grünen und der FDP, in der für den 18. Oktober vorgesehenen Sitzung eine Unterrichtung durch die Landesregierung entgegenzunehmen, die sich ausschließlich mit den in den Zuständigkeitsbereich des MI fallenden Bereichen beschäftigt. Die Antragsteller wurden gebeten, ihre Fragen gegebenenfalls zu konkretisieren.

Tagesordnungspunkt 2:

Ergänzende Unterrichtung durch die Landesregierung zu den LT-[Drs. 18/1352](#) und 18/1515: „Gescheiterte Abschiebung des Piraten Ahmed A.“

Der **Ausschuss** behandelte diesen Tagesordnungspunkt in einem vertraulichen Sitzungsteil. Darüber liegt eine gesonderte Niederschrift vor.

Tagesordnungspunkt 3:

Anwendung des § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes von Amts wegen

Antrag der Fraktion der AfD - [Drs. 18/1518](#)

direkt überwiesen am 06.09.2018

AfluS

zuletzt beraten: 30. Sitzung am 20.09.2018

Unterrichtung

RR'in **Sauer** (MI): Ich werde zunächst auf die allgemeine Rechtslage zu Auskunftssperren eingehen und danach auf den Antrag der AfD-Fraktion.

Eine Auskunftssperre ist nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes (BMG) dann einzutragen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass einer Person durch eine Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen erwachsen kann. Sie ist gemäß Absatz 4 der Norm auf zwei Jahre zu befristen und kann auf Antrag oder von Amts wegen verlängert werden.

Die Einrichtung einer Auskunftssperre erfolgt auf Antrag der betroffenen Person oder auf Veranlassung einer Sicherheitsbehörde - z. B. Polizei- oder Verfassungsschutzbehörden - von Amts wegen. Dabei ist immer eine Einzelfallbetrachtung vorzunehmen. Allein die Zugehörigkeit zu einer Berufsgruppe, für sich genommen, genügt grundsätzlich nicht für die Eintragung einer Auskunftssperre nach der derzeitigen Rechtslage. So sieht es auch das Bundesverwaltungsgericht, das ebenfalls annimmt, dass für die Annahme einer Gefahr im Sinne des § 51 BMG auf die individuellen Verhältnisse der betroffenen Person abzustellen ist. Das heißt, es muss immer eine Einzelfallbetrachtung erfolgen.

In Ausnahmefällen kann - nach Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts - jedoch eine Auskunftssperre für bestimmte Berufsgruppen eingerichtet werden, wenn man von in Einzelfällen verwirklichten Gefährdungen auf eine Gefährdung aller Angehörigen dieser Berufsgruppe schließen kann. Das heißt, dass alle Angehörigen dieser Berufsgruppe sich in einer vergleichbaren Gefährdungslage befinden. Dazu müssen aber statistische Erhebungen, repräsentative Umfra-

gen usw. vorgelegt werden. So etwas gibt es derzeit für keine einzige Berufsgruppe.

Seit 2015 ist in Niedersachsen ein Erlass für bestimmte Organisationseinheiten der Polizei in Kraft, für die eine ständige latente Gefährdung anzunehmen ist. Dabei handelt es sich z. B. um Mitglieder des Mobilen Einsatzkommandos oder des Spezialeinsatzkommandos. Die Zugehörigkeit zu einer dieser Organisationseinheiten, die in dem Erlass aufgeführt sind und die durch Bescheinigung von der jeweiligen Dienststelle nachzuweisen ist, ist als Tatsache im Sinne des § 51 Abs. 1 BMG zu werten, also als Tatsache, die die Annahme rechtfertigt, dass eine entsprechende Gefahr besteht. Das gilt auch für die Personen, die mit der jeweils gefährdeten Person in einem Haushalt leben. Für alle anderen Personen, die nicht in diesen Organisationseinheiten sind, ist die Gefährdungslage immer im Einzelnen durch die jeweilige Behörde zu prüfen.

Ist eine Auskunftssperre eingerichtet, geht damit für die Meldebehörde eine Pflicht zur Anhörung und gegebenenfalls auch zur Unterrichtung einher. So kann eine Melderegisterauskunft gemäß § 51 Abs. 2 BMG nur erteilt werden, wenn nach Anhörung der betroffenen Person oder - wenn diese nicht erreichbar ist - der veranlassenden Stelle eine Gefahr im Sinne des § 51 BMG ausgeschlossen werden kann. Kann diese Gefahr nicht ausgeschlossen werden, erfolgt eine neutrale Antwort, aus der sich nicht schließen lässt, ob keine Daten vorhanden sind oder ob eine Auskunftssperre eingerichtet worden ist.

Sofern die Auskunftssperre durch eine Sicherheitsbehörde veranlasst worden ist, folgt daraus auch eine Unterrichtungspflicht. Das heißt, sowohl die jeweilige Person, für die diese Gefährdung besteht und eine Auskunftssperre eingerichtet ist, als auch die veranlassende Stelle sind über jedes Auskunftersuchen zu unterrichten. Eine entsprechende Regelung enthält auch § 34 Abs. 5 BMG für die Datenübermittlung an öffentliche Stellen.

Ich komme nun zum Antrag der AfD-Fraktion, der sowohl aus melde- als auch aus polizeirechtlicher Sicht zu weitgehend ist und daher aus fachlicher Sicht abzulehnen ist.

Zum einen würde eine pauschale Auskunftssperre für bestimmte Berufsgruppen die Aufgabenerfüllung der Meldebehörden in erheblichem Maße beeinträchtigen. Die Meldebehörden haben - das

ist in § 2 BMG normiert - nicht nur die Aufgabe, ihre Einwohner zu registrieren, um dann deren Wohnung und Identität feststellen zu können, sondern es ist auch gesetzlich geregelt, dass sie Melderegisterauskünfte erteilen, andere öffentliche Stellen bei der Durchführung ihrer Aufgaben unterstützen und eben auch Daten übermitteln müssen. Der Sinn und Zweck dieser Aufgaben würde vollends unterlaufen, wenn wir eine pauschale Auskunftssperre für bestimmte Berufsgruppen annehmen würden. Bei einer Ausweitung auf ganze Berufsgruppen, wie es in dem Antrag vorgesehen ist, würden auch für Personen Auskunftssperren eingerichtet werden, die nachweislich keiner Gefährdung unterliegen.

Sofern Personen besonderen Gefahren ausgesetzt sind, ist es nach bestehender Rechtslage schon möglich, für diese eine Auskunftssperre einzurichten. Das heißt, es besteht momentan kein Anlass, eine pauschale Auskunftssperre einzurichten. Zudem kann die Erteilung von Melderegisterauskünften an Privatpersonen gemäß § 44 Abs. 3 BMG ohnehin nur dann erfolgen, wenn bereits ein gewisser Datenkranz bei der auskunftersuchenden Person vorhanden ist. Das heißt, die Person muss z. B. schon Name, Geburtsdatum und Anschrift kennen, um die anderen gewünschten Daten abrufen zu können. Ferner besteht, wenn eine entsprechende pauschale Auskunftssperre für bestimmte Berufsgruppen eingerichtet wird, die Möglichkeit, dass auch andere Berufsgruppen die Einrichtung einer solchen Auskunftssperre fordern.

Aussprache

Abg. **Jens Ahrends** (AfD): Unser Antrag zielt darauf ab, Polizisten und natürlich auch andere Angestellte im Staatsdienst, die mit organisierter Kriminalität, Islamismus und dergleichen zu tun haben, zu schützen. Es gab Fälle in Hitzacker und in Mönchengladbach, bei denen Demonstranten bzw. Islamisten Polizeibeamte an ihrer Privatadresse aufgesucht haben. Wir haben uns Gedanken gemacht, wie solche Vorfälle in Zukunft verhindert werden können.

Sie sprachen an, dass es einen Erlass für die Spezialeinsatzkommandos und für die Mobilien Einsatzkommandos gibt. Das ist auch gut so. Ich denke aber, dass auch ein Streifenpolizist durchaus in die Situation kommen kann, im Bereich der organisierten Kriminalität, der kriminellen Fami-

lienclans oder des Islamismus eingesetzt zu werden, z. B. für eine Abschiebung oder eine Hausdurchsuchung etc. Die Frage, die ich Ihnen stellen möchte, lautet: Wie kann man diese Menschen schützen, ohne eine pauschale Auskunftssperre einzurichten? Die Betroffenen wissen vor dem Einsatz vielleicht noch gar nicht, dass sie sich dieser Gefahr aussetzen und dann nach dem Einsatz möglicherweise zu Hause besucht und ihre Familien bedroht werden. Und genau das müssen wir verhindern.

RR'in **Sauer** (MI): Zum einen erstreckt sich der Erlass eben nicht nur auf Mobile Einsatzkommandos und Spezialeinsatzkommandos, sondern er umfasst auch andere Organisationseinheiten der Polizei. Zum anderen haben wir die Möglichkeit, in jedem Einzelfall eine Auskunftssperre einzurichten. Das heißt, wenn ein Streifenpolizist im Rahmen einer Hausdurchsuchung in eine Clanstruktur gerät, besteht natürlich die Möglichkeit, dass diese Person eine Auskunftssperre beantragt oder dass die Behörde das veranlasst. Dann haben wir auch diese Schutzwirkung.

Abg. **Jens Ahrends** (AfD): Ich habe noch eine Nachfrage. § 39 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) ermöglicht auch das Abfragen einer Adresse über das Kennzeichen eines Fahrzeuges. Kann man an dieser Stelle eine weitergehende Einschränkung aussprechen, damit dort eine Auskunftssperre eingerichtet wird? In Hitzacker wurde vermutet - das haben wir bei der Anhörung erfahren -, dass sich die Demonstranten die Adresse über die Straßenverkehrsbehörden besorgt haben.

RR'in **Sauer** (MI): Dazu kann der Kollege aus dem MW Auskunft geben.

RR **Plackner** (MW): § 39 StVG bietet dafür keine Handhabe. Über § 39 kann in der Tat an Privatpersonen Auskünfte erteilt werden, allerdings nicht auf Zuruf. Die Privatperson muss schon darlegen, aus welchen Gründen die Daten benötigt werden. Hauptsächlich ist das der Fall, wenn Rechtsansprüche geltend gemacht werden sollen, z. B. wenn irgendwo ein Fahrzeug beschädigt wird und man daher die Adresse erfahren möchte. Dann werden Auskünfte erteilt, allerdings auch unter der Voraussetzung, dass Aufzeichnungen geführt werden, wer welche Auskünfte bekommen hat.

Im Rahmen der Fahrzeugregister werden zudem keine Berufsgruppen registriert.

Abg. **Sebastian Lechner** (CDU): Wenn im Melderegister eine Auskunftssperre eingetragen ist kann doch auch keine Auskunft nach § 39 StVG mehr erteilt werden?

RR **Plackner** (MW): Die Auskünfte nach § 39 StVG beziehen sich auf das Fahrzeug und den Halter.

Abg. **Sebastian Lechner** (CDU): Und wenn es eine Auskunftssperre für den Halter gibt, können auch keine Auskünfte mehr erteilt werden?

RR **Plackner** (MW): Das Melderegister wird in dem Moment nicht abgeglichen.

Abg. **Sebastian Lechner** (CDU): Das wird nicht abgeglichen? Das sind unterschiedliche Register?

RR **Plackner** (MW): Ja. Beim Kraftfahrt-Bundesamt gibt es das Zentrale Fahrzeugregister und bei den örtlichen Zulassungsbehörden die örtlichen Register.

Abg. **Sebastian Lechner** (CDU): Das bedeutet aber umgekehrt - auch für unsere Polizistinnen und Polizisten und die Angehörigen der Spezialeinheiten -: Wenn ich das Kennzeichen des privaten Fahrzeugs kenne, hilft mir die Auskunftssperre im Melderegister gar nichts.

RR **Plackner** (MW): § 39 StVG regelt das Auskunftsverfahren von privaten Antragsstellern. Im Bereich des Straßenverkehrsrechts gibt es über § 41 - Übermittlungssperren - auch einen Erlass, um für bestimmte Einheiten des Landes - LKA, SEK usw. - automatisch Auskünfte im Register zu sperren.

Abg. **Sebastian Lechner** (CDU): Es gibt also zwei Register - das Melderegister und das Fahrzeugregister -, und für beide Register gibt es für bestimmte Organisationseinheiten Erlasse, die eine Übermittlung an private Personen ausschließen. Ist das richtig?

RR **Plackner** (MW): Das gilt nicht nur für private Personen, sondern insgesamt. Es werden überhaupt keine Auskünfte erteilt.

Abg. **Sebastian Lechner** (CDU): Also auch nicht an Behörden?

RR **Plackner** (MW): Genau.

Abg. **Sebastian Lechner** (CDU): Ist die Voraussetzung für die Übermittlungssperre im Fahrzeugregister dieselbe wie für die Übermittlungssperre im Melderegister, oder kann man im Fahrzeugregister per Erlasslage umfassender Ermittlungsauskünfte sperren?

RR **Plackner** (MW): Das kann ich nicht beurteilen, weil ich die Anforderungen des MI zum Melderegister nicht kenne.

Abg. **Sebastian Lechner** (CDU): Das wäre aber eine sehr spannende Frage. Es wurde ja geschildert, dass die Voraussetzungen, um über das Melderegister an eine Auskunft zu kommen, höher sind als beim Fahrzeugregister; man muss schon Name und Adresse mitbringen, um überhaupt weitere Auskünfte zu erhalten. Das Melderegister ist zudem auskunftspflichtig gegenüber anderen Behörden. Insofern ist es durchaus nachvollziehbar, dass die Hürden entsprechend hoch sind, wenn es um Auskunftssperren geht.

Was uns interessiert, ist der Fall, in dem jemand, wenn er behauptet und glaubhaft dargelegt - das muss er ja nach der Rechtslage -, dass er einen Unfall mit einem Fahrzeug hatte oder dass ein Schaden an einem Fahrzeug entstanden ist, die Daten des Fahrzeughalters erfahren kann. Die Voraussetzungen für Auskünfte beim Fahrzeugregister sind offenbar geringer als für Auskünfte beim Melderegister. Insofern müssten doch auch die Voraussetzungen für die Einrichtung von Übermittlungssperren niedriger sein.

Wenn meine Frage heute nicht beantwortet werden kann, würde ich darum bitten, dass Sie die Antwort nachreichen, damit wir im Detail nachhaken können, ob es nicht sinnvoll wäre, dort Unterschiede zu machen, was das Schutzniveau angeht, um zumindest die Zielrichtung, die wir alle haben - nämlich Polizei und Ordnungskräfte vor unbedarften Auskünften zu schützen -, erfüllen zu können.

Meine zweite Frage lautet: Kann man bei Auskunftssperren zwischen Privatpersonen und Behörden unterscheiden? Das heißt, kann per Erlass angeordnet werden, dass zwar Auskünfte gegenüber Behörden weiterhin möglich sind - sowohl im Melderegisterbereich als auch im Fahrzeugregisterbereich -, gegenüber Privaten aber nicht mehr? Ist diese Unterscheidung rechtlich möglich?

RR'in **Sauer** (MI): Zum einen ist zwischen Melde-registerrauskünften und Datenübermittlungen an Behörden als öffentliche Stellen zu differenzieren. Es gelten dafür unterschiedliche Normen. Die Auskunftssperre wird allgemein eingerichtet. § 51 BMG bezieht sich erst einmal auf die Melde-registerrauskünfte, d. h. wenn Anfragen von Pri- vatpersonen oder nicht öffentlichen Stellen kom- men.

Bei Auskunftssperren gibt es für die Datenüber- mittlung an öffentliche Stellen eine entsprechende Regelung in § 34 Abs. 5 BMG, wo die Anhörungs- und Unterrichtungspflichten geregelt sind.

Abg. **Sebastian Lechner** (CDU): Es gibt also durchaus einen Unterschied: Es gibt Melderegis- terauskünfte - das sind die Auskünfte an Privat- personen und nicht öffentliche Stellen -, und es gibt Datenübermittlungen an andere öffentliche Stellen. - So habe ich es verstanden.

Kann man die Meldeauskünfte sperren, gleichzei- tig aber Datenübermittlungen an öffentliche Stel- len zulassen?

RR'in **Sauer** (MI): Nein, das kann man so nicht differenzieren.

Abg. **Sebastian Lechner** (CDU): Warum nicht? Schreibt das die Rechtslage vor oder die Tech- nik? Wo ist das Problem?

RR'in **Sauer** (MI): Das ist bei der Rechtslage so nicht vorgesehen.

MR'in **Otto** (MI): Das regelt sich auch in § 34 BMG. Diese Problematik wird häufig geltend gemacht, wenn die sogenannten neutralen Ant- worten erteilt werden. Es darf ja noch nicht einmal nach außen kundgetan werden, dass eine Aus- kunftssperre vorliegt, sondern es gibt neutrale Angaben, z. B. dass zu dieser Person keine Da- ten vorliegen.

Das gilt genauso, wenn die Polizei nach Daten von Personen fragt, die mit einer Auskunftssperre belegt sind. In diesen Fällen muss ein gewisses Anhörungsverfahren durchgeführt werden. Das ist so, weil dieser Personenkreis besonders ge- schützt werden muss, auch vor Anfragen anderer öffentlicher Stellen.

Abg. **Sebastian Lechner** (CDU): Ist das Bundes- recht, oder können wir an dieser Stelle im Lan- desrecht für uns differenzieren? Ich weiß, dass wir den Datenaustausch zwischen den Behörden

regeln dürfen und können. Dürften wir hier auch Differenzierungen vornehmen? Gibt es dafür rechtliche Öffnungsklauseln?

RR **Plackner** (MW): Noch einmal zu Ihren Fragen im Bereich des StVG, zu den Hürden für die Übermittlungssperre und zu den Anforderungen an die Erteilung von Auskünften an Private: Die Übermittlungssperre im Rahmen des § 41 StVG setzt voraus, dass ein besonderes öffentliches In- teresse an einer solchen Übermittlungssperre be- steht. Die Gefährdungseinschätzung übernimmt das LKA, d. h. welche Institutionen in unserem Er- lass von vornherein in den Kreis der gesperrten Behörden mit aufgenommen worden sind, ist Re- sultat des Ergebnisses einer Gefährdungsein- schätzung durch das LKA. Das können wir nicht selbst entscheiden. Da muss das LKA Hilfestel- lung leisten.

Bei den privaten Anfragen ist die Hürde natürlich niedriger. Da muss noch einmal unterschieden werden zwischen einfachen Registerrauskünften - die beziehen sich im Wesentlichen auf den Na- men des Halters, Versicherung usw. - und den besonderen Auskünften. Für die einfachen Regis- terauskünfte muss noch nicht einmal glaubhaft gemacht werden, dass ein Rechtsanspruch gel- tend gemacht wird, er muss nur dargelegt wer- den. Das ist insofern von der Qualität nicht ganz so intensiv zu überprüfen. Dennoch muss sich die Zulassungsbehörde natürlich vergewissern oder zumindest nachvollziehen können, dass das, was der Antragsteller vorträgt, nicht aus der Luft ge- griffen ist. Der Antragsteller muss auch seine per- sönlichen Daten angeben, weil die Auskünfte nicht telefonisch sondern entweder per E-Mail oder in anderer Form schriftlich erteilt werden.

Abg. **Sebastian Lechner** (CDU): Kann man im Straßenverkehrsrecht einen Unterschied zwi- schen Auskünften an Private und Auskünften an Behörden machen? Kann man Auskünfte an Pri- vate sperren und trotzdem die Auskünfte an Be- hörden zulassen?

RR **Plackner** (MW): Auch da müssen wir wieder unterscheiden, in welchem Verfahren wir uns be- finden: bei der Auskunft an Privatpersonen nach § 39 StVG oder bei den Übermittlungssperren. Die Daten können ja auch von Privaten abgefragt werden. Es müssen nicht immer nur Behörden sein.

Bei Übermittlungssperren ist die Auskunft generell gesperrt. Das heißt, wenn dort nachgefragt wird,

wird die Anfrage an die Stelle weitergeleitet, die die Übermittlungssperre veranlasst hat. Wenn es sich also um ein Fahrzeug vom LKA handelt, wird die Anfrage an das LKA weitergeleitet.

Die Anfragen von Privaten werden nur im Rahmen des § 39 StVG geregelt. Es gibt natürlich darüber hinaus - genau wie im Bereich des Melderechts - Regelungen in Bezug auf Anfragen von anderen Stellen, Behörden, ausländischen Stellen usw. Das sind unterschiedliche Verfahren.

Abg. **Sebastian Lechner** (CDU): Meine Frage war: Wenn man die Auskünfte an Private nach § 39 StVG für eine bestimmte Personengruppe sperren will, sind die Hürden dann genauso hoch wie die Hürden für die Auskunftssperre für eine bestimmte Personengruppe im Melderegister?

RR **Plackner** (MW): § 39 StVG sieht keine Sperrung vor. Die Übermittlungssperre geschieht ausdrücklich im Rahmen des § 41 StVG. § 39 hat als Rechtsfolge nur: Es wird eine Auskunft erteilt oder nicht. Es geht bei § 39 nicht um eine Sperre, sondern um die Erteilung einer Auskunft.

Abg. **Sebastian Lechner** (CDU): Gäbe es die Möglichkeit, von Landesseite per Erlass zu regeln, dass bei bestimmten Personengruppen über § 39 StVG keine Auskünfte mehr erteilt werden, sozusagen als Anweisung an die Straßenverkehrsbehörden?

RR **Plackner** (MW): Das gibt § 39 StVG nicht her. Das würde auch keinen Sinn machen, weil im Fahrzeugregister keine Personengruppen registriert werden.

Abg. **Sebastian Lechner** (CDU): Das wird nicht abgeglichen?

RR **Plackner** (MW): Es kann nicht abgeglichen werden, weil der Beruf des Fahrzeughalters nicht Bestandteil des Fahrzeugregisters ist. Es ist ja auch vollkommen unklar, ob derjenige, der das Fahrzeug führt, tatsächlich der Halter ist oder nicht. Das hat die Zulassungsbehörde auch nicht zu interessieren. Gespeichert werden die Halterdaten, die nicht identisch sein müssen mit den Daten desjenigen, der das Fahrzeug führt. Auch die Eigentumsverhältnisse haben die Zulassungsbehörde nicht zu interessieren.

Abg. **Sebastian Lechner** (CDU): Das Verhältnis von § 39 StVG zu § 41 StVG ist mir noch nicht ganz klar. Ich nenne mal ein Beispiel: Ein SEK-Beamter ist privater Fahrzeughalter. Was pas-

siert, wenn ich über § 39 StVG die Personendaten von diesem SEK-Beamten haben möchte?

RR **Plackner** (MW): Dann wird die Zulassungsbehörde in das Register schauen und sehen, dass es eine Sperre nach § 41 StVG gibt.

Abg. **Sebastian Lechner** (CDU): Das heißt, der entscheidende Punkt ist § 41 StVG. Danach können Sperrungen für Personengruppen eingetragen werden. Gibt es da einen Abgleich, oder ist das da hinterlegt? Was ist der Unterschied?

RR **Plackner** (MW): Es muss nur geltend gemacht werden, dass derjenige zu dieser Personengruppe gehört.

Abg. **Sebastian Lechner** (CDU): Könnten wir über § 41 StVG regeln, dass es über das Fahrzeugregister keine Auskunft mehr über Polizistinnen und Polizisten in Niedersachsen gibt?

RR **Plackner** (MW): Theoretisch ja. Aber praktisch wird sich das aufgrund der Masse an Verfahren nicht durchsetzen lassen, weil § 41 StVG u. a. ein erhebliches öffentliches Interesse an einer solchen Übermittlungssperre voraussetzt.

Abg. **Sebastian Lechner** (CDU): Nach § 41 ist ein erhebliches öffentliches Interesse erforderlich

(RR Plackner [MW]: Genau!)

und nicht wie beim Melderegister: Einzelfallbetrachtung und Einzelfallbegründung?

RR **Plackner** (MW): Wir haben darüber hinaus bei bestimmten Personen, die besonders gefährdet sind, auf Antrag auch einzelne Übermittlungssperren angeordnet. Aber erst nach Einschätzung des LKA.

Abg. **Sebastian Lechner** (CDU): Ich könnte aber über § 41 StVG sagen: Für die Personengruppe der Polizistinnen und Polizisten besteht aus unserer Sicht ein besonderes erhebliches öffentliches Interesse daran, keine Auskünfte mehr über das Fahrzeugregister zu geben?

RR **Plackner** (MW): Wenn das LKA das bestätigen würde, könnte das theoretisch so gemacht werden.

Abg. **Sebastian Lechner** (CDU): Das ist der Unterschied zum Melderegister.

Abg. **Jens Ahrends** (AfD): Ich habe eine Frage mit Blick auf die §§ 39 und 41 StVG. Mir erschließt sich nicht, warum wir in Zeiten der Datenschutz-Grundverordnung überhaupt noch entsprechende Auskünfte geben. Im Übrigen gibt es den Zentralruf der Autoversicherer des GDV. Dort bekommt man im Schadenfall telefonisch oder auch online Auskunft über die gegnerische Haftpflichtversicherung, ohne dass die Adresse oder der Name des Halters weitergegeben werden. Das reicht auch aus, um Ansprüche geltend zu machen. Könnte man insofern nicht auf die Übermittlung von Daten gemäß § 39 StVG verzichten?

RR **Plackner** (MW): Darauf kann man nicht verzichten, weil es sich um eine gesetzliche Aufgabe im Rahmen der Fahrzeugregister handelt. Es gibt auch andere Ansprüche - Stichworte „Erbrecht“, „Insolvenzrecht“, „Unterhaltsansprüche“ -, zu denen man über die Versicherung keine Auskünfte erlangen kann, d. h. das ganze Paket an privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Schadenersatzansprüchen.

Abg. **Jens Ahrends** (AfD): Das hat sich mir nicht erschlossen. Danke.

Abg. **Sebastian Lechner** (CDU): Die Frage, ob wir als Landesgesetzgeber in das Melderecht eingreifen können, war noch nicht beantwortet.

RR'in **Sauer** (MI): Das Meldegesetz ist Bundesrecht. In § 55 BMG sind die Regelungsbefugnisse der Länder aufgeführt. Die Auskunftssperren nach § 51 sind dort nicht aufgeführt. Das heißt, wir haben auf landesrechtlicher Ebene keine Handhabe, um dort etwas zu ändern oder zu differenzieren.

Abg. **Sebastian Lechner** (CDU): Sie sprachen von einem Erlass des MI, in dem geregelt ist, dass es für bestimmte Organisationseinheiten Auskunftssperren gibt. Was hat das für einen Rechtscharakter? Wird damit in die Ermessensausübung der Behörden vor Ort im Rahmen des Bundesrechtes eingegriffen und sozusagen per Erlass die Einschränkung des Ermessens geregelt? Wie kann man das charakterisieren?

RR'in **Sauer** (MI): Im Prinzip haben die Meldebehörden, wenn durch den Beamten eine entsprechende Bescheinigung von der Dienststelle vorgelegt wird, eine Auskunftssperre einzutragen. Das heißt, wir haben in dem Fall eine Ermessensreduzierung. Die Folgen, die sich daraus erge-

ben, sind die gesetzlichen. Es wird eine Auskunftssperre eingetragen, und dann greifen die gesetzlichen Normen.

Abg. **Sebastian Lechner** (CDU): Der Erlass ist also eigentlich eine Ermessensreduzierung für eine ganze Gruppe von Personen, für eine ganze Organisationseinheit?

MR'in **Otto** (MI): Das sind ganz speziell - genauso wie es beim MW vorgenommen wurde - vom LKA festgelegte Gruppen, bei denen insgesamt eine latente Gefährdung vorliegt. Das betrifft nicht nur die Mobilen Einsatzkommandos sondern z. B. auch Kriminalfachinspektionen, die mit Bandenkriminalität zu tun haben, d. h. Bereiche, in denen eine besondere Gefährdungslage für alle Personen, die dort tätig sind, angenommen werden kann. Und das ist eben wesentlich enger gefasst als der gesamte Polizeibereich.

Abg. **Sebastian Lechner** (CDU): Durch den Erlass reduzieren Sie das Ermessen der Meldebehörde praktisch auf null?

(MR'in Otto [MI]: Ja.)

Und der einzige Unterschied ist jetzt, dass man das beim Melderecht, was die Gefährdungseinschätzung angeht, ein bisschen spezifischer und individueller machen muss, und beim Straßenverkehrsrecht das überwiegende öffentliche Interesse ausreicht? Kann man das so zusammenfassen?

RR **Plackner** (MW): Wenn ich höre, dass auch dort das LKA die Gefährdungslage einschätzt, vermute ich, dass die Voraussetzungen sogar identisch sind oder möglicherweise nur im Detail abweichen.

Hinsichtlich der Ermessensreduzierung: Ich sehe das ein bisschen anders. Es sind staatliche Aufgaben. Das StVG ist auch Bundesrecht. Auch bei uns gibt es dazu einen Erlass, und dieser Erlass reduziert das Ermessen nicht, sondern er schreibt vor, wie die staatlichen Aufgaben auszuführen sind. Das heißt, die Zulassungsbehörden haben gar keine Wahl, ob sie eine Übermittlungssperre einrichten oder nicht. Wenn die Personengruppe genannt ist, haben die Zulassungsbehörden die Sperre einzurichten.

Abg. **Sebastian Lechner** (CDU): Ich würde Sie darum bitten, dass Sie uns die Antwort auf Frage, ob die Voraussetzungen für Sperren beim Melderecht und beim Straßenverkehrsrecht - auch hin-

sichtlich der Einschätzung des LKA - wirklich identisch sind, noch einmal schriftlich nachliefern. Gibt es dort Unterschiede, und, wenn ja, wo genau liegen diese?

*

Der **Ausschuss** bat um eine ergänzende schriftliche Unterrichtung zu der von Abg. **Sebastian Lechner** (CDU) formulierten Fragestellung.

Tagesordnungspunkt 4:

Nachbereitung der parlamentarischen Informationsreise nach Bayern und Salzburg

Der **Ausschuss** reflektierte die Ergebnisse seiner politischen Informationsreise.

Tagesordnungspunkt 5:

Auswärtige Sitzung am 1. Dezember 2018

Der **Ausschuss** bereitete die auswärtige Sitzung am 1. Dezember vor, bei der er sich das Einsatzkonzept der Polizei bei Fußballspielen vorstellen lassen will. Er beschloss nun, einen Teil des Programms - Vortrag und Lageeinweisung - vorab bei einer Sitzung im Landtag abzuarbeiten. Als Beginn wurde 11.30 Uhr in Aussicht genommen.

Tagesordnungspunkt 6:

**Rückgabe von Akten aus Aktenvorlagen der
17. und 18. Wahlperiode an die Landesregie-
rung**

Der **Ausschuss** beschloss einstimmig die Rückgabe der vorgelegten Akten aus der 17. (Akten zu Fällen von mutmaßlichem Sozialbetrug bei der LAB NI Braunschweig sowie zu der Verfügung zum Verbot des DIK Hildesheim) und aus der 18. Wahlperiode (Akten zu Shahroudi).
